



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 25. Mai 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
10. Februar 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Straßenverkehrs-Ordnung
Pet 1-19-12-9213-042115 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen umfassend geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich auf eine Abwägung zwischen Ihren Ausführungen und den Darlegungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die nach Auffassung des Ausschussdienstes nicht zu beanstanden sind und auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in sechs Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther

Stellungnahme zur Eingabe der openpetition gGmbH, Herr Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin,
vom 11. Januar 2021

Schreiben des Petitionsausschusses vom 10.02.2021 – Pet 1-19-12-9213-042115

1. Sachverhalt

Der Petent fordert die Einführung eines Ladezonenzeichens für das gewerbliche Be- und Entladen. Das Zeichen solle sich an Zeichen 229 („Taxenstand“) orientieren. Die Einführung sei in Anbetracht der mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (54. StVRÄndV) umgesetzten Änderung mit Bezug zum Halten und Parken von Kraftfahrzeugen zur Schaffung entsprechender Ausweichflächen erforderlich. Es sei unverhältnismäßig, Haltverbote auszudehnen und Bußgelder zu erhöhen, jedoch keine Möglichkeit anzubieten, ordnungsgemäß zu halten.

2. Stellungnahme

Für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist die Sicherheit des Radverkehrs ein zentrales Anliegen. Daher wurden mit der 54. StVRÄndV zahlreiche Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) umgesetzt, die den Radverkehr sicherer gestalten sollen. Hierzu zählt auch das seit 28. April 2020 geltende Haltverbot auf Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340).

Es soll verhindern, dass Radfahrende infolge zugestellter Schutzstreifen auf die übrigen Fahrbahnteile ausweichen und sich hierbei in den Kraftfahrzeugverkehr einreihen müssen – ein Vorgang, der nicht nur Gefahren für den Radverkehr, sondern auch für den übrigen Fahrverkehr birgt. Dabei ist hervorzuheben, dass sich schon ein kurzzeitiges Halten auf Schutzstreifen nachteilig auf die Verkehrssicherheit auswirken kann. Durch Be- oder Entladevorgänge werden zudem weitere Gefahrenquellen geschaffen, die es auf für den Radverkehr bestimmten Flächen zu unterbinden gilt. Vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl von verunglückten Radfahrenden erscheint die Maßnahme daher auch in Anbetracht der Einschränkungen, die für Fahrzeuge des gewerblichen Lieferverkehrs mitunter einhergehen, zwingend geboten.

Um den Bedürfnissen insbesondere des innerstädtischen Lieferverkehrs Rechnung zu tragen und die Verkehrsteilnehmer für die Interessen und Belange der Logistikbranche zu sensibilisieren, wurde bereits im Jahr 2017 das Zusatzzeichen „Ladezone“ in den Katalog der Verkehrszeichen aufgenommen, welches auf bestehende Park- und Haltmöglichkeiten hinweist. Darüber hinaus prüft das BMVI bereits, wie ein nur für den Lieferverkehr geltendes Verkehrszeichen „Ladezone“ mit gesonderten Ge- und Verboten diskriminierungsfrei und zweckmäßig eingeführt und dadurch der Lieferverkehr weiter entlastet werden könnte.